



LANUV NRW, 40208 Düsseldorf

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat III-3
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf

Auskunft erteilt:

Direktwahl

Fax

Geschäftszeichen 24/VSW
bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom: 28.12.2023
Ihr Geschäftszeichen:

**Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMUV zur
Habitatpotenzialanalyse im Anwendungsbereich des § 45b des
Bundesnaturschutzgesetzes (Habitatpotenzialanalyse-Verordnung)**

Datum: 03.01.2024

Berichterstatter:

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

Sehr geehrte Frau

Dienstgebäude:
Hauptsitz Recklinghausen

mit Bezugserrlass bitten Sie das LANUV um fachliche Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMUV zur Habitatpotenzialanalyse-Verordnung im Anwendungsbereich des § 45b des Bundesnaturschutzgesetzes. Hierzu berichte ich in Abstimmung mit der Abteilungsleitung wie folgt.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Ab Recklinghausen Hbf mit
Buslinie 236 oder 237 bis
Haltestelle "LANUV" und 5 Min.
Fußweg oder mit Buslinie SB 20
bis Haltestelle "Hohenhorster
Weg" und 15 Min. Fußweg
entlang der Blitzkuhlenstraße bis
zur Leibnizstraße

Das grundsätzliche Anliegen des BMUV besteht in einer bundesweiten Vereinheitlichung und Standardisierung der mit dem BNatSchG 2022 neu eingeführten Aus- und Bewertungsmethode der „Habitatpotenzialanalyse“ über eine Verordnung (HPA bzw. HPAV). Die Methode soll schnell, einfach und nachvollziehbar Ergebnisse zeitigen, die die Regelfallvermutungen des § 45b BNatSchG zum signifikant erhöhten Kollisionsrisiko der in Anlage 1 BNatSchG explizit benannten Brutvogelarten widerlegen können. Diese grundsätzliche Zielrichtung wird vom LANUV unterstützt da sie den übergeordneten Zielsetzungen der Energiewende, vor allem dem beschleunigten Ausbau der Windenergie, dient.

Bankverbindung:
Landeshauptkasse NRW
Helaba
BIC-Code: WELADED3
IBAN-Code:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
UST-IdNr: DE 126 352 455



Aus Sicht des LANUV ist jedoch die Beschränkung der Anwendbarkeit der HPAV auf die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nicht nachvollziehbar. Mit einer ähnlich ausgerichteten Auswertung lassen sich auch für viele andere Vogelarten, die bezüglich anlage- oder betriebsbedingter Wirkungen von Windenergieanlagen (WEA) ein Meideverhalten aufweisen, schnelle und nachvollziehbare, entscheidungserhebliche Ergebnisse ableiten. Konkret zuende gedacht können hiermit wahrscheinlich auch Aussagen zu baubedingten Auswirkungen für eine Vielzahl von Vogelarten (auch nicht WEA-empfindliche Arten) erzielt werden. Der Methodenvorschlag sollte daher unbedingt weiterentwickelt werden.

Anwendbarkeit der Rechtsverordnung

Der vorgelegte Entwurf der HPAV enthält insbesondere bei der Prüfung des Tötungs- und Verletzungsrisikos in den § 5 bis 7 Regelungen, die teilweise kaum nachvollziehbar sind. Es bestehen grundsätzliche Zweifel an der einfachen, schnellen und rechtssicheren Anwendbarkeit der Bestimmungen in der vorliegenden Form. Mit der vorliegenden Form werden viele Fragen aufgeworfen, die zu Unsicherheiten in der Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen führen werden. Die Regelungen werden dazu führen, dass Genehmigungsverfahren komplizierter werden und längerfristige Prüfungen erfordern. Das Papier in der vorliegenden Form wird daher von NRW abgelehnt.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

In § 2 (Begriffsbestimmungen) der Verordnung werden Nahbereich und die zentralen und erweiterten Prüfbereiche als Bereiche um den Mittelpunkt des Brutplatzes definiert. In der HPAV wird jedoch eine Beurteilung des möglicherweise signifikant erhöhten Kollisionsrisikos an WEA vorgenommen. Daher ist eine Betrachtung der Prüfbereiche um die WEA vorzunehmen. Eine Abweichung von Anlage 1 BNatSchG, wo Nahbereich, zentraler und erweiterter Prüfbereich vom Mastfußmittelpunkt gemessen werden, sollte aus formalen, aber auch geometrischen Gesichtspunkten vermieden werden. Mit den Prüfbereichen um den Brutplatz werden zudem andere Flächen geprüft, als es die Regelfallvermutung des BNatSchG vorgibt.

In Nr. 6 der Begriffsbestimmungen wird als Flugkorridor „ein... regelmäßig genutzter Luftraum zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 50 Metern beidseitig des Korridors“ definiert. Flugkorridore sind in einigen Fällen lokal bekannt, können aber in der Regel nicht aus einer Habitatpotenzialanalyse vorhergesagt werden. Die Bestimmung solcher Flugkorridore sollte im Einzelfall mit den zuständigen Behörden auf Landesebene geklärt werden. Sämtliche



Aussagen zu „Flugkorridoren“ können daher aus Gründen der Verfahrensvereinfachung entfallen.

Seite 3 / 03.01.2024

Zu § 5 bis 7

Als vereinfachte und nachvollziehbare Prüfung des Tötungs- und Verletzungsrisikos schlagen wir folgende Vorgehensweise vor. Geprüft wird grundsätzlich der Nahbereich um die Anlagenstandorte. Für Vorkommen in diesem wird für die Brutvögel bereits im BNatSchG ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko festgestellt. Kollisionen können auch nur an den WEA auftreten, eine Betrachtung weiterer Bereiche (wie dem zentralen Prüfbereich und dem erweiterten Prüfbereich) in der HPA ist somit entbehrlich. Ausnahmeregelungen und Sonderbehandlungen einzelner Arten (zum Schreiadler kann aus NRW-Sicht keine Aussage getroffen werden) können somit entfallen und entschlacken das Vorgehen deutlich. Auf diese Weise werden die Verfahren rechtssicher, schnell bearbeitbar und nachvollziehbar.

Die zu erwartenden Flugaktivitäten von Exemplaren einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart im zentralen Prüfbereich sind um die WEA nicht deutlich erhöht,

1. wenn der artspezifische Nahbereich um die WEA zu mehr als 90 % in einem unattraktiven Habitat liegt und
2. der WEA-Standort selbst nicht in einem attraktiven Habitat liegt.

Die zu erwartenden Flugaktivitäten von Exemplaren einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart im erweiterten Prüfbereich sind um die WEA deutlich erhöht, wenn der artspezifische Nahbereich um die WEA zu mehr als 90% in einem attraktiven Habitat liegt.

Liegt der Standort der WEA auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Acker- und Grünland), sind die zu erwartenden Flugaktivitäten bestimmter kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im zentralen und erweiterten Prüfbereich während landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse im Nahbereich um die WEA deutlich erhöht. Dies gilt für Exemplare der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Sumpfohreule, Uhu, Weißstorch, Wiesenweihe.

Zur verwendeten Datengrundlage (§ 3)

Es sollen ATKIS Daten sowie „aktuelle“ Luftbilder verwendet werden um im gesamten Prüfbereich die für die Prüfung relevanten Habitattypen zu ermitteln. Die meisten der in der Anlage genannten Habitattypen lassen sich jedoch aus ATKIS-Datensätzen nicht ermitteln. Eine Luftbildanalyse von Orthophotos lässt wiederum nur die Aktualität der ATKIS Daten erahnen. Diese



Datenzusammenstellung muss also im Gelände verifiziert werden. Für derartige Strukturkartierungen sollte bundesweit eine einheitliche Methode vorgegeben werden (z.B. die Biotoptypenkartierung). Die benannten Kategorien („fischreiche Gewässer“ - das sieht man einem Gewässer nicht an; Unterschied „Feuchtgebiet“ zu „feuchte Niederungen, Moore, Sümpfe“; „Grünland“ und „Grünländer“; „Feuchtgebiete“ zu „offene Feuchtgebiete“ und „Waldwiesen in nassen und feuchten Wäldern“) sind zu unkonkret und lassen zu viel Interpretationsspielraum.

Zur Anlage (artspezifische Festlegungen)

Das LANUV schlägt vor, hier nur die hoch attraktiven Nahrungshabitate zu benennen. Aufgrund der im vorigen Abschnitt vorgeschlagenen Formulierung sind landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland, Ackerland) bei den oben genannten Arten in jedem Fall zu benennen.

Weitere hoch attraktive Nahrungshabitate sind folgende:

- Seeadler: Still- und Fließgewässer, Feuchtgebiete, Moore, Rastgebiete von Gänsen und Kranichen (ganzjährig)
- Fischadler: Still- und Fließgewässer
- Schreiadler: *da in NRW nicht relevant, keine Aussage des LANUV*
- Rotmilan: Heiden, Moore
- Schwarzmilan: Fließ- und Stillgewässer, Heiden, Moore
- Weißstorch: Still- und Fließgewässer, Moore
- Wespenbussard: Wälder, Heiden
- Uhu: Felsgebiete mit angrenzenden Fließgewässern
- Rohr- und Wiesenweihe: Still- und Fließgewässer, Feuchtgebiete, Heiden, Moore
- Baumfalke: Feuchtgebiete
- Wanderfalke: Felsgebiete
- Sumpfohreule: Still- und Fließgewässer, Feuchtgebiete, Moore, Heiden

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

